

Benützungsreglement Pfarrkirche St. Margaretha für kirchliche Feiern

Die Pfarrkirche St. Margaretha Rickenbach ist der Versammlungsort der Angehörigen der Pfarrei Rickenbach bzw. der röm. kath. Kirchgemeinde Rickenbach und steht diesen für sämtliche liturgischen Feiern und den Empfang der Sakramente offen. Sie wird ebenfalls auswärtigen Katholiken, Angehörigen der reformierten Landeskirche und der christkatholischen Landeskirche sowie den Angehörigen weiterer christlicher Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK angeschlossen sind, zur Verfügung gestellt. Im nachfolgenden Reglement sind die Bedingungen und die Kosten festgelegt.

1. Benützungsgesuch/Anfrage

Die Anfragen für die Benützung der Pfarrkirche für religiöse Feiern sind zuhanden der Gemeindeleitung an das Pfarramt Rickenbach (041 930 12 26) zu richten. Der Entscheid über das zur Verfügung stellen obliegt der Gemeindeleitung, wobei in Zweifelsfällen der Kirchenrat mit einbezogen werden kann.

2. Mitwirkung des Seelsorgeteams

Die Mitwirkung des Seelsorgeteams des Pastoralraums Michelsamt ist für alle römisch-katholischen Feiern (Taufen, Hochzeiten, Trauerfeiern usw.) in jedem Fall kostenlos. Werden für solche Feiern auf eigenen Wunsch auswärtige Seelsorger hinzugezogen, übernimmt die Kirchgemeinde dafür keine Kosten. Die Gesuchsteller klären eine allfällige Kostenfrage direkt mit den betreffenden Seelsorgern.

3. Organist/in

Die Kirchgemeinde stellt sofern gewünscht den Haupt- oder einen Aushilfsorganisten zur Verfügung. Eine allfällige Verrechnung ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten. Wird auf Wunsch der Kirchenbenützer ein auswärtiger Organist hinzugezogen, erfolgt dessen Entschädigung zu dem in der Kirchgemeinde üblicherweise angewandten Satz.

4. Taufen

Für Taufen von auswärtigen Katholiken ist die Benützung der Kirche und die Inanspruchnahme des Sakristanendienstes kostenlos.

5. Hochzeiten

Brautpaare, von denen mindestens eine Person in der Kirchgemeinde Rickenbach wohnhaft und katholisch ist, dürfen Kirche und Personal (inkl. Organist) unentgeltlich im üblichen Rahmen in Anspruch nehmen. Für die Dekoration (z.B. zusätzlicher Blumenschmuck) kommen die Brautpaare auf.

Auswärtigen Brautpaaren verrechnet die Kirchgemeinde für den Sakristanendienst (Vorbereitung, Anwesenheit bei der Trauung, Nachbereitung) eine Pauschale gemäss Anhang I. Sofern der Arbeitsaufwand das übliche Mass übersteigt, wird dieser nach Aufwand verrechnet. Für die Blumendekoration kommen die Brautleute selbst auf. Sofern die Kirchgemeinde einen Organisten zur Verfügung stellen soll, wird dieser gemäss Anhang I verrechnet.

6. Trauerfeiern

6.1 Angehörige der röm. kath. Kirche

Bei Trauerfeiern für Angehörige der röm. kath. Kirche (in der Kirchgemeinde wohnhafte und auswärtige Personen) stellt die Kirchgemeinde den Sakristanendienst und den Organisten, sofern ein solcher gewünscht wird, unentgeltlich zur Verfügung. Weitere Mitwirkende im musikalischen Bereich (Instrumentalisten, Solisten, Chöre) organisieren und entschädigen die Angehörigen selbst.

6.2 Angehörige der christkatholischen Kirche und der reformierten Kirche

Bei Trauerfeiern für Angehörige der christkatholischen Kirche und der reformierten Kirche werden der Aufwand für den Sakristanendienst und die Kosten für den Organisten, sofern dieser gewünscht wird, gemäss Anhang I verrechnet.

6.3 Angehörige weiterer christlicher Kirchen (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK)

Bei Trauerfeiern für Angehörige anderer christlicher Gemeinschaften, die der AGCK angehören, werden der Aufwand für den Sakristanendienst und die Kosten für den Organisten, sofern dieser gewünscht wird, gemäss Anhang I verrechnet.

Für nicht der AGCK angehörende religiöse Gruppierungen darf die Kirche nicht zur Verfügung gestellt werden.

6.4 Von der Kirche ausgetretene Personen

Für Trauerfeiern von nicht getauften Personen stehen die Kirche und das Personal der Kirchgemeinde grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Für Trauerfeiern von getauften und von der Kirche ausgetretenen Personen steht die Kirche grundsätzlich nicht zur Verfügung. Aus pastoralen Gründen kann die Gemeindeleitung Ausnahmen vorsehen. In diesem Falle werden der Aufwand für den Sakristanendienst und die Kosten für den Organisten, sofern dieser gewünscht wird, gemäss Anhang I verrechnet.

Anstelle einer Entschädigung für den/die Seelsorger/in entrichten die Angehörigen in Absprache mit der Gemeindeleitung eine Spende an eine soziale oder kirchliche Institution. Die zu berücksichtigende Institution und die Höhe der Spende soll im Gespräch mit der Gemeindeleitung und den Angehörigen festgelegt werden.

7. Gebühren

Die Gebühren für den Sakristanen- und Organistendienst sind im Anhang I festgelegt. Der Kirchenrat kann diese bei Bedarf anpassen oder Ausnahmen bewilligen.

Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 18. November 2020 genehmigt und tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Rickenbach, 18. November 2020

KIRCHENRAT Rickenbach

Erwin Schmidlin
Präsident

Monika Lampart
Aktuarin

Anhang I zum **Benützungsreglement Pfarrkirche St. Margaretha für kirchliche Feiern**

Gebühren für den Sakristanen- und Organistendienst bei kirchlichen Feiern gemäss Punkt 5 und 6 des Benützungsreglements

Sakristanendienst	Fr. 100.--
Haupt- oder Aushilfsorganist der Kirchgemeinde Rickenbach	Fr. 125.--
Zusätzliche Proben des Organisten mit hinzu gezogenen Musikern	Fr. 50.--/h